

Gemeinde Heidenrod

Bebauungsplan "Rechts vom Berndrother Weg"

Behandlung der Einzelstellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Stand: 2023-10-19 **Projekt**: PKO 21-002



ÜBERSICHT EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat in der Zeit vom 19.05.2023 bis zum 23.06.2023 stattgefunden.

Mit Schreiben vom 15.05.2023 sind die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert worden, zum Bebauungsplan-Vorentwurf bis zum 23.06.2023 Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB:

Tabelle 1: Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Name / Institution	Schreiben vom	Eingang

Tabelle 2: Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Name / Institution	Schreiben vom	Eingang
1	Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken / Stellungnahmen zur Kenntnisnahme		
2	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Wiesbaden	24.05.2023	30.05.2023
3	Landesamt für Denkmalpflege	25.05.2023	25.05.2023
4	Rhein-Main-Verkehrsverbundes	26.05.2023	26.05.2023
5	Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen	30.05.2023	31.05.2023
6	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) Niederlassung Rhein- Main	31.05.2023	31.05.2023
7	Deutsche Telekom Technik GmbH	01.06.2023	01.06.2023
8	PLEdoc GmbH	09.06.2023	09.06.2023
9	Syna GmbH	15.05.2023	15.05.2023
10	BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.	21.06.2023	21.06.2023
11	Deutscher Wetterdienst	21.06.2023	21.06.2023
12	Rheingau Taunus Kreis	22.06.2023	22.06.2023
		03.07.2023	03.07.2023

Hinweis: In der nachfolgenden Würdigung sind die Stellungnahmen im Originaltext wiedergegeben und als solche durch kursive Schreibweise hervorgehoben.

Zeichenerklärung:

Änderungsbedarf (Änderung):

- / keine Änderung
- TF Änderung der textlichen Festsetzungen
- PL Änderung der Planzeichnung
- BG Änderung / Einarbeitung der / in die Begründung / im Umweltbericht

EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 2 BAUGB

Es sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen.

Entwurf Projekt: **PKO 21-002** Stand: **19.10.2023** Seite: **4** von 25

EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER BETEILIGUNG NACH § 4 ABS. 2 BAUGB

1 Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken / Stellungnahmen zur Kenntnisnahme

Name / Institution	Schreiben vom	Eingang
Oestrich-Winkel im Rheingau	13.06.2023	20.06.2023

2 Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Wiesbaden

Stellungnahme vom 24.05.2023

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung	Änderung
I. Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
fachgesetzlicher Regelungen:		
Gegen den oben genannten Bebauungsplan der Gemeinde		
Heidenrod und der damit verbundenen Teiländerung des		
Flächennutzungsplanes bestehen seitens Hessen Mobil keine		
Einwände.		
II". Hinweise: .	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
Weiterhin darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch		
den o.g. Bebauungsplan nicht negativ beeinflusst werden. Gegen		
den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestehen		
auch zukünftig keine Ansprüche auf Durchführung von		
Schutzmaßnahmen aufgrund des BlmSchG.		

3 Landesamt für Denkmalpflege

Stellungnahme vom 25.05.2023

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung	Änderung
wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 29.07.2021, zu der sich keine Änderung ergeben hat.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme vom 29.07.2021 wurden keine das Bauleitplanverfahren betreffenden Anregungen oder Änderungswünsche vorgetragen. Die Stellungnahme wurde ebenfalls zur Kenntnis genommen.	-

4 Rhein-Main-Verkehrsverbundes

Stellungnahme vom 26.05.2023

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung	Änderung
Zur aktiven Unterstützung der Mobilität der Bewohner und Besucher des Alten- und Pflegeheimes, bitten wir den barrierefreien Ausbau, wie bereits vorgebracht, ebenfalls zu berücksichtigen. Bezug nehmen wir nochmals auf §8 (5) BGG und §8 (3) PBefG, die Bushaltestellen zur Erschließung des Plangebietes barrierefrei auszubauen und mit einem Witterungsschutz sowie einer Sitzgelegenheit für die wartenden Fahrgäste auszustatten. Die hierfür notwendigen Flächen sollten bei der Aufstellung der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Des Weiteren regen wir an, die Zuwegungen und Straßenquerungen barrierefrei zu gestalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dies ist Gegenstand der nachgelegten Planungsebenen. Weiterhin wird das bestehende ÖPNV-Haltestellen netz durch die Planung nicht verändert.	-
Hinweise zum barrierefreien Ausbau finden Sie im RMV-Maßnahmenplan "Barrierefreie Haltestellen im Busverkehr" unter nachfolgendem Link: https://www.rmv.de/c/de/informationen-zum-rmv/der-rmv/aufgaben-der-rmv-gmbh/verkehrs-und-mobilitaetsplanung/massnahmenplan-barrierefreie-haltestellen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-

5 Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen

Stellungnahme vom 30.05.2023

Seite: 6 von 25

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung	Änderung
in obiger Angelegenheit haben wir am 21. Juli 2021 unsere Stellungnahme abgegeben, wiederholen den Inhalt und werden von der Möglichkeit der Einsichtnahme keinen Gebrauch machen. Fotokopie der genannten Schreiben ist anliegend zu Ihrer gefl. Kenntnisnahme nochmals beigefligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
Stellungnahme vom 21.07.2021:		
wir bitten, evtl. vorhandene Jüdische Friedhöfe oder Begräbnisstätten, ganz gleich, in wessen Eigentum sie stehen, im Flächennutzungsplan weiterhin als solche auszuweisen. Unter den Bedingungen, dass 1) Jüdische Friedhöfe oder Begräbnisstätten nicht in evtl. später	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es liegen keinerlei Kenntnisse über die Lage eines Jüdischen Friedhofes innerhalb des Geltungsbereiches vor. Der bekannte Jüdische Friedhof in der Gemeinde	-
aufzustellende Bebauungspläne einbezogen und 2) später anfallende Erschließung3kosten, -beiträge oder	Heidenrod – Laufenselden befindet sich am östlichen	

Wir haben festgestellt, dass durch Abzeichnung einer bereits bebauten Fläche in einem Bebauungsplan sowie durch Umwandlung von Flächen in Bauland, wodurch unsere Jüdischen Friedhöfe betroffen wurden, obige Kosten durch Ausbau und Anschließen von Straßen anfallen können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Erwägung von Umwandlung einer Friedhofsfläche bzw. einer ursprünglich als Friedhofserweiterungsgelände ausgewiesenen Fläche in Bauland auf jeden Fall unsere schriftliche Zustimmung erfordert.

Da unsere Friedhöfe als geschlossene Friedhöfe behandelt werden, weil seit der Naziherrschaft in den meisten Ortschaften keine Jüdischen Gemeinden mehr existieren, sind wir nicht in der Lage, irgendwelche durch Bebauungspläne verursachten Kosten zu tragen.

Wir haben ca. 300 Friedhöfe in Hessen als Nachlass zur Verwaltung und Betreuung übernommen. Auf keinen Fall können wir finanzielle Verpflichtungen übernehmen.

und Schmiedweg (Flst. Gemarkung Laufenselden, Flur 34, Flst.-Nr. 149/1), und damit in ca. 500 m Entfernung zum Plangebiet.

6 Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) Niederlassung Rhein-Main

Stellungnahme vom 31.05.2023

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung	Änderung
gegen des o.g. Verfahren gibt es aus meiner Sicht keine Einwände. Bauvorhaben des Landes sind mir in diesem Bereich derzeit nicht bekannt.		-
Bezüglich der Interessen des Bundes wollen Sie bitte, sofern	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die	-
nicht bereits geschehen, die Bundesanstalt für Immobiliengelegenheiten (BIMA) am Verfahren beteiligen.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wurde im Verfahren beteiligt.	

7 Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahme vom 01.06.2023

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung	Änderung
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
Telekom. Die aktuellen Pläne sind unter	Zwar befinden sich Leitungen der Telekom im	
https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html ersichtlich und	Geltungsbereich, diese liegen jedoch im Bereich	

Entwurf Projekt: **PKO 21-002** Stand: **19.10.2023** Seite: **7** von 25

jederzeit einsehbar.	festgesetzter, zukünftig öffentlicher Verkehrsflächen im Süden des Plangebietes, im direkten Anschluss an die "Berndrother Straße".	
Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Innerhalb festgesetzter Verkehrsflächen ist die Herstellung von Versorgungsmedien grundsätzlich zulässig. Die	-
Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:	festgesetzte Verkehrsfläche bietet zudem ausreichend Platz zur Unterbringung erforderlicher Leitungstrassen.	
Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:		
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen		
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Blangehist und außerhalb des Blangehiste erforderlich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Anpflanzungen sind nicht Inhalt der festgesetzten Verkehrsflächen.	-
Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dies betrifft dem Bebauungsplan nachgelagerte Planungsschritte.	-
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. S.o.	-
Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. S.o.	-

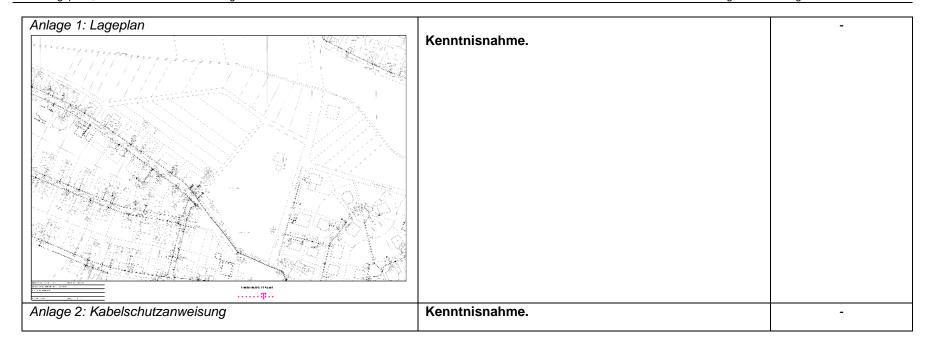
sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird:

"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."

- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Entwurf Projekt: **PKO 21-002** Stand: **19.10.2023** Seite: **9** von 25



8 PLEdoc GmbH Stellungnahme vom 07.06.2023

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung	Änderung
wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der		
nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der		
geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:		
OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen		
Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen		
• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern,		
Schwaig bei Nürnberg		
Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL),		
Essen		
Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH		
(METG), Essen		
Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co.		
KG (NETG), Dortmund		
Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen		

Seite: 11 von 25

Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.

Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Eine Ausdehnung oder Erweiterung Achtuna: Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Syna GmbH Stellungnahme vom 15.05.2023

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung	Änderung
Unter Punkt 6.3 des Bebauungsplans heißt es, dass "Aufgrund	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie	-
der angrenzenden Wohnbebauung ist eine Ver- und Entsorgung	betrifft dem Bauleitplanverfahren nachgelagerte	
des Plangebietes und damit ein Anschluss an die technische	Verfahren.	
Infrastruktur (Strom, Gas, Wasser, Wärme,		
Telekommunikationsmedien, Entwässerungsanlagen) vorhanden		
oder innerhalb des örtlichen Versorgungsnetzes herstellbar."		
Zur Frage der Energievergergung des nech enzugiedelnden		
Zur Frage der Energieversorgung des noch anzusiedelnden		
Alten- und Pflegeheims können wir erst Angaben machen, wenn		
uns exakte Werte für deren Leistungsbedarf vorliegen, also die		
Verbrauchsleistung Strom/Gas sowie ggf. die Leistung von		
Einspeiseanlagen (bspw. PV oder BHKW), Speicheranlagen,		
Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge oder		
Notstromaggregate. Hierzu sind z.B. über unser		
Netzanschlussportal die entsprechenden Angaben und		
Unterlagen einzureichen. Nähere Informationen können über		

Entwurf Projekt: **PKO 21-002** Stand: 19.10.2023 $www.syna.de \rightarrow F\ddot{u}r$ Bauherren \rightarrow Netzanschluss bezogen werden.

Sollte die Bezugs- und oder Einspeiseleistung größer als 200 kVA sein, ist eine kundeneigene Transformatorenstation erforderlich. Der hierfür benötigte Platz ist entsprechend einzuplanen. Gerne unterstützen Sie hierbei die Kollegen und Kolleginnen der Abteilung Syna Vertrieb Netzinfrastruktur.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass uns in allen Erschließungsstraßen und Verbindungswegen der notwendige Raum für die Einbringung der Versorgungskabel, der Gasrohre und der Straßenbeleuchtungsstützpunkte mit Betonfundamenten nach DIN 1998 bereitzustellen ist.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden aktuellen Bestandspläne bei unserer Planauskunft einzuholen. Außerdem verweisen wir auf unser Informationsblatt Merkheft für Baufachleute.

Zu unseren Ortsnetzfreileitungen ist ein Abstand gemäß DIN VDE 0211 Punkt 14.1 und 14.2 einzuhalten.

Für die Projektierung der Bepflanzung verweisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen":

Bei Baumanpflanzungen bzw. Baumbeständen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Gasrohr bzw. Kabel 2,50 m betragen. Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Gasleitung bzw. Kabel auf 0,50 m verringert werden. Dies gilt auch für andere, mindestens gleichwertig geeignete Schutzmaßnahmen.

10 BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.

Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 21.06.2023

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung	Änderung
vielen Dank für Ihre Aufforderung zur Stellungnahme zum Planentwurf zur Errichtung eines Alten- und Pflegeheims in Laufenselden vom 28.02.2023. Zur planungsrechtlichen Umsetzung der Sonderbauflächen wurde sowohl die Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes entworfen. Im Namen und im Auftrag des BUND Hessen e.V. nehme ich hierzu fristgerecht Stellung. 1. Dachbegrünung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
Aus naturschutzfachlicher Sicht begrüssen wir, dass bauplanungsrechtlich zumindest auf 70% der Dachfläche eine Dachbegrünung festgesetzt werden soll. Ergänzend könnte statt konventioneller Sedum-Mischungen eine insektenfreundlichere Bepflanzung/Aussaat aus überwiegend einheimischen Wildarten festgelegt werden (Artenliste z.B. https://naturgarten.org/wissen/2021/03/30/das-gruendach/)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die festgesetzte extensive Dachbegrünung mit einer Vegetationstragschichtstärke von 8 cm entspricht einer Standarddachbegrünung die bereits zu einem nicht unwesentlichen Teil Wasser zurückhält bzw. den Oberflächenabfluss reduziert. Damit kann Niederschlagswasser vor Ort wieder verdunsten, die Dachfläche erfüllt eine Klimawirkung, da sich das Gebäude gegenüber einem konventionellen Dach weniger stark aufheizt. In gewissem Umfang entfaltet auch eine einfache Begrünung mit einer Sedum-(Moos)-Krautvegetation bereits gewisse Lebensraumfunktionen. Die hier vorgeschlagene Bepflanzung erfordert demgegenüber zumindest Bereichsweise einen um 5-25 cm und damit deutlich stärkeren Schichtaufbau, was entsprechend statisch zu berücksichtigen wäre und in der Ausführung eine aufwändigere Bauweise induziert. Da im konkreten Fall v. a. die Wasserrückhaltefunktion planungsrechtlich gesichert werden soll, ist eine verbindliche Vorgabe zur Herstellung einer artenreicheren und damit vielfältigeren Dachbegrünung nicht angemessen. Unabhängig davon kann auf Vorhabenebene aber eine entsprechende und intensivere Begrünungsform realisiert werden, da die hier festgesetzte einfache Begrünung als Mindestanforderung zu verstehen ist, über die hinausgegangen werden kann.	-
2. Solarmodule Gemäß 4.6. bauplanungsrechtliche Maßnahmen ist die	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zwar ist eine	-

 Entwurf
 Projekt: PKO 21-002
 Stand: 19.10.2023
 Seite: 13 von 25

Kombination von Dachbegrünung mit aufgeständerten Solarmodulen lediglich "zulässig". Wir schlagen vor, dass die Kombination mit Solarmodulen planungsrechtlich festgelegt wird. Bei einer Gebäudegrundfläche von 1.660 m2 sollte das auch wirtschaftlich sinnvoll sein.	Nutzung photoelektrischer Systeme nach dem Energiekonzept vorgesehen, gleichwohl kommen auch alternative Energieträger in Betracht. Eine Festsetzung wird insofern nicht für erforderlich gehalten.	
3. Heizung / Wärmedämmung In diesem Zusammenhang wären auch Vorgaben zur Energieeffizienz und Wärmeversorgung sinnvoll, etwa ein Passivhausstandard und/oder zur Heizung mit regenerativer Energie.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Für die vorgenannten Aspekte besteht keine Festsetzungsgrundlage.	-
4. Pflanzstreifen A1 zu schmal Der Pflanzbereich A1 verläuft an drei Seiten entlang des Gebäudes und ist maximal 5 m breit. Hier soll laut 4.9.1 Planentwurf eine "lineare Anpflanzung von 20 Bäumen" Platz finden. Damit stünde jedem Baum max. 2,50 m rund um den Stamm zur Verfügung. Aber sowohl Kronendurchmesser als auch Wurzelbereiche der vorgesehenen Bäume gehen deutlich darüber hinaus. Diese Festsetzung zu Baumpflanzungen sichert folglich keine ausreichende Qualität der anzupflanzenden Gehölze und keine ausreichende Entwicklungsmöglichkeit dieser. Gemäß §2 Kompensationsverordnung sind Kompensationsmaßnahmen "so anzulegen, dass sie ihre Funktion auf Dauer erfüllen können." Damit die Bäume eine artgerechte Krone und gesundes Wurzelwerk ausbilden können, sollte der Pflanzstreifen A1 auf 10 m verbreitert werden. Pflanzung, Pflege und Erhalt der Bäume sollten kontrolliert und dokumentiert werden, denn nur mit langfristig vitalen Bäumen stimmt die rechnerische Kompensation durch die festgelegten Ökopunkte.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Festsetzung der dreiseitig umlaufenden Flächen für Anpflanzungen A-1 zielt auf eine wirksame Eingrünung des Baukörpers ab. Die Breite von 5 m ist hierbei als Mindestbreite definiert, im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung, kann der Streifen auch breiter ausgebildet werden. Die Streifenbreite ermöglicht die Anpflanzung und Entwicklung auch von größer wachsenden Bäumen, da durch die Festsetzung eine ausreichender Wurzelraum gesichert wird (bei 5 m Breite und 8 m Baumabstand sowie 1,5 m Stärke der Vegetationsschicht mit Bodenanschluss ergeben sich rechnerisch 60 m³ Wurzelraum pro Baum, was in jedem Fall eine ausreichende Entwicklungsmöglichkeit sichert). Sofern die Fassade von der Baugrenze zurückbleibt (was sich im momentan vorliegenden Planungsstand bereichsweise auch ablesen lässt), können auch Bäume mit breiterer Kronenausbildung gepflanzt werden, ohne dass diese mit der Fassade kollidieren. Je nach Gebäudegrundriss bzw. Erfordernis können aber auch schmalkronige Bäume gepflanzt werden. Die ausgewiesene Fläche ist breit genug, um die vorgegebene Anzahl an Bäumen aufnehmen zu können. Die 5 m ermöglichen auch die vorgegebene Anpflanzung einer dreireihigen, freiwachsenden Hecke. Eine Aufweitung der Anpflanzfläche wird vor diesem Hintergrund nicht für erforderlich gehalten.	-
5. Zisterne Zur umweltschonenden Bewässerung der Pflanzflächen sollte	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine	-

Entwurf Entwurf Projekt: PKO 21-002 Stand: 19.10.20 FIRU Koblenz GmbH – Schloßstraße 5 – 56068 Koblenz – Tel.: 0261/914798-0 – FAX: 0261/914798-19 – E-Mail: FIRU-KO@FIRU-KO.de Stand: 19.10.2023 Seite: 14 von 25

festgelegt werden, dass das Regenwasser - zumindest teilweise - in einer Zisterne aufgefangen wird. Deren Überlauf wäre der Versickerung zuzuführen.	entsprechende Festsetzung wird nicht für erforderlich gehalten. Im Übrigen ist eine verbindliche Vorgabe zur Brauchwassernutzung planungsrechtlich nicht festsetzbar (mangelnde Rechtsgrundlage). Gleichwohl ist die Errichtung von Zisternen auf dem Grundstück und die Nutzung des gesammelten Niederschlagswassers als Brauchwasser oder für die Grünbewässerung zulässig.	
6. Versickerungsmulden Für die Mulden schlagen wir die Einsaat mit regionalheimischem Saatgut aus wechselfeuchtem Grünland vor um die Biodiversität zu fördern.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Maßnahmenfläche M1 befindet sich im Talgrund des Wöllbachs und präsentiert sich bereits im Bestand als Grünlandfläche (mäßig intensiv genutzte Weide). Um die erforderliche Retentionsfunktion erfüllen zu können, ist Rückhaltevolumen zu schaffen, was üblicherweise durch die Herausnahme von Zwischen- und/oder Unterboden erfolgt. Der Oberboden wird in diesem Zuge abgeschält, seitlich gelagert und anschließend wieder eingebaut. Das im Boden enthaltene Pflanzen- und Samenpotential wird ausreichen, um eine rasche Wiederbegrünung der Fläche auch ohne Einsaat zu erzielen. Außerdem kann auch von einem zusätzlichen Sameneintrag aus der Umgebung ausgegangen werden. Hiermit ist in jedem Fall eine Wiederbegrünung mit standortbürtigen Pflanzen gegeben. Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der Festsetzung nicht erforderlich.	-
7. Nisthilfen In dem künftig überbauten Garten befinden sich bereits Nisthilfen. Wir würden es daher begrüssen, wenn die im Umweltbeitrag unter 7.3 nur "vorgeschlagene" Installation von Nisthilfen für höhlen- oder gebäudebrütende Vogelarten sowie Einbau- oder Fassadenkästen für Fledermäuse vorgeschrieben würde. Diese Massnahmen sind im Neubau optisch unauffällig und kostengünstig möglich.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im Zuge der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung ergab sich aufgrund der Lebensraumsituation im näheren und weiteren Umfeld keine Notwendigkeit, besondere Maßnahmen zu ergreifen oder durchzuführen. Insofern fehlt auch das Erfordernis, entsprechende Vorgaben planungsrechtlich verbindlich zu regeln. Gleichwohl wurde bzw. dennoch die Empfehlung zur Installation von Nisthilfen und Fledermauskästen formuliert, um v. a. höhlen-/gebäudebrütende Vogelarten sowie Fledermäuse zu fördern. Es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung der Hinweise zum Bebauungsplan.	TF

Entwurf Entwurf Projekt: PKO 21-002 Stand: 19.10.20 FIRU Koblenz GmbH – Schloßstraße 5 – 56068 Koblenz – Tel.: 0261/914798-0 – FAX: 0261/914798-19 – E-Mail: FIRU-KO@FIRU-KO.de Stand: 19.10.2023 Seite: 15 von 25

8. Kompensation Laut Biotopwert-Bilanzierung im vorgelegten Umweltbeitrag sind noch rund 33.700 Biotopwertpunkte auf anderen Flächen zu kompensieren. Wir weisen daraufhin, dass im B-Plan auch die zugeordneten externen Ausgleichsmaßnahmen konkret genannt werden müssen. Sie sind gemäß § 4 Kompensationsverordnung auch im hessischen Naturschutzinformationssystem (NATUREG) einzutragen.	Der Stellungnahme wird dahingehend gefolgt, dass eine redaktionelle Ergänzung der Hinweise zum Bebauungsplan sowie zum Umweltbericht erfolgt. Der erforderliche zusätzliche Ausgleich erfolgt über das Ökokonto der Gemeinde Heidenrod.	-
9. Parkplätze Für Parkplätze - zumindest der Mitarbeiter, die keine Hilfsmittel wie Rollator u.ä. benötigen - sollten soweit möglich wasserdurchlässige Beläge festgeschrieben werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Mitarbeiterstellplätze sollen im Wesentlichen innerhalb des Gebäudes untergebracht werden, so dass bei ungedeckten Stellplätzen mit einer Nutzung durch ältere und ggf. mobilitätseingeschränkte Personen zu rechnen ist, weshalb auf eine gute Begehbarkeit geachtet werden muss. Sofern eine Flächenentwässerung in angrenzende Vegetationsflächen erfolgt, sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nur gering. Unabhängig davon fallen Stellplätze als Nebenanlage in die Begrenzung der baulichen Obergrenze von 0,65.	-
Durch Personalmangel bei der Altenpflege stehen derzeit in vielen Pflegeheimen Zimmer leer und die angestrebte Rendite kann nicht erwirtschaftet werden. Der Bundesverband privater Pflegeheime warnt aktuell vor einer massiven Pleitewelle. (https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/pflegekraeftemangel-pleite-100.html) Wir geben daher abschließend zu bedenken, dass auf über 5.300 qm Sonderbaufläche eine Investitionsruine entstehen könnte, die Natur und Landschaft deutlich belastet ohne letztlich den BürgerInnen zu dienen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dies ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Seitens der Gemeinde wird die Planung aufgrund eines Mangels an siedlungskernnahen Einrichtungen mit entsprechendem Pflegeangebot begrüßt.	-

Deutscher Wetterdienst

Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 21.06.2023

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung	Änderung
der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-

Entwurf Entwurf Projekt: PKO 21-002 Stand: 19.10.20 FIRU Koblenz GmbH – Schloßstraße 5 – 56068 Koblenz – Tel.: 0261/914798-0 – FAX: 0261/914798-19 – E-Mail: FIRU-KO@FIRU-KO.de Stand: 19.10.2023 Seite: 16 von 25

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte		
Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden		
bzw. betroffen sind.		
Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse:		
PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der		
Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.		

12 Rheingau Taunus Kreis

Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 22.06.2023

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung	Änderung
Stellungnahme der Stabstelle für Frauen und Gleichstellung:		
Stellungnahme liegt nicht vor.	Kenntnisnahme.	-
Stellungnahme des Fachdienstes IV.3 – Kreisentwicklung		
Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
Stellungnahme des Fachdienstes I.7 – Schule, Hochbau u.		
Liegenschaften, Sport und Kultur:		
Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
Stellungnahme des Fachdienstes II.7 –		
Gesundheitsverwaltung:		
Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
Stellungnahme des Fachdienstes IV.2 – Umwelt (100990 – 21		
– wi):		
Seitens des Fachdienstes III.2 wird folgende Stellungnahme		
abgegeben:		
1.Imissionsschutz:		
Keine Anregungen und Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
2. Untere Naturschutzbehörde:		
Stellungnahme wird nachgereicht	S.u.	-
3. Untere Wasserbehörde:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
Stellungnahme wird nachgereicht	Dies betrifft dem Bauleitplanverfahren nachgelagerte Verfahren.	
Zur Begründung, Ziffer 6.3 Technische Infrastruktur / Ver- und		

 Entwurf
 Projekt: PKO 21-002
 Stand: 19.10.2023
 Seite: 17 von 25

Entograunau		
Entsorgung:		
Für die gedrosselte Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser (Dachflächenwasser) über eine Retentionsfläche in den Wöllbach soll eine wasserrechtliche Genehmigung (korrekt: Erlaubnis) eingeholt werden. Nach Informationen der Unteren Wasserbehörde wird die für die Antragstellung erforderliche SMUSI (Schmutzfrachtsimulation) für die kommunale Kläranlage in Laufenselden derzeit überarbeitet und angepasst. Eine Leitfadenbetrachtung (für das Erkennen ökologisch kritischer Gewässerbelastungen durch Abwassereinleitungen) soll folgen. Auf der Grundlage der gewonnenen Daten kann die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von		
Niederschlagswasser in den Wöllbach beantragt werden.		
Die Abwasserentsorgung für das Baugebiet ist erst dann als gesichert zu betrachten, wenn zustimmungsfähige Antragsunterlagen für eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dies betrifft grundsätzlich dem Bauleitplanverfahren nachgelagerte Verfahren. Gleichwohl liegen seitens der Ver- und Entsorger keine Hinweise vor, die einer Sicherstellung der Erschließung entgegenstehen.	-
Zum Umweltbericht, Ziffer 1.2.4 Schutzgut Wasser:		
Das Grundstück für die Maßnahmenfläche M-1, Retentionsfläche (Gemarkung Laufenselden, Flur 42, Flurstück 41) befindet sich im Außenbereich. Im Außenbereich gilt grundsätzlich nach § 23 HWG ein Gewässerrandstreifenschutz von 10 Meter. In welchem Umfang Eingriffe im Gewässerrandstreifen zulässig sind, ist mit der Unteren Wasserbehörde im Genehmigungsverfahren nach §§ 22/23 HWG abzustimmen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dies betrifft dem Bauleitplanverfahren nachgelagerte Verfahren. Da in diesem Bereich des Plangebietes jedoch lediglich eine Retentionsfläche zur Rückhaltung und gedrosselten Einleitung anfallenden Oberflächenwassers in den Wöllbach festgesetzt wird, insofern keine bauliche Nutzung des Flurstückes erfolgt, können die hinsichtlich der Retention und Einleitung anfallenden Oberflächenwassers in den Wöllbach bei der konkreten Umsetzung der Maßnahme Berücksichtigung finden. Es sind keine der Genehmigung entgegenstehenden Sachverhalte erkennbar bzw. wurden diese nicht vorgetragen. Der Bebauungsplan "Rechts vom Berndrother Weg" beinhaltet die auf die vorgenannte Fläche bezogene Festsetzung, zudem insbesondere den Erhalt der vorhandenen Gehölzbestände am Wöllbach.	-
Stellungnahme des Fachdienstes III.3 – Brandschutz:		

Entwurf Entwurf Projekt: PKO 21-002 Stand: 19.10.20 FIRU Koblenz GmbH – Schloßstraße 5 – 56068 Koblenz – Tel.: 0261/914798-0 – FAX: 0261/914798-19 – E-Mail: FIRU-KO@FIRU-KO.de Stand: 19.10.2023 Seite: 18 von 25

Die Stellungnahme vom 17.08.2021 bleibt weiterhin bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
Stellungnahme vom 17.08.2021: "Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass bei zukünftigen Bebauungsplanungen die nachfolgenden Anforderungen erfüllt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
Verkehrsanbindung: □ Die öffentlichen Straßen sind so zu unterhalten bzw. herzustellen, dass diese durch Löschfahrzeuge der Feuerwehr ohne Beeinträchtigung genutzt werden können. □ In § 5 Abs. 1 Satz 4 HBO wird geregelt, dass bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Zufahrten oder Durchfahrten [] zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen sind, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Eine Feuerwehrzufahrt ist aus Gründen des Feuerwehreinsatzes bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 Meter von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind im Rheingau-Taunus-Kreis erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nachfolgend genannten Punkte betreffen dem Bebauungsplanverfahren nachgelagerte Planungsschritte, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend geklärt werden können.	-
Dies ist insbesondere notwendig um: 1. Tragbare Leitern in kurzer Zeit vorzunehmen. 2. Schlauchleitungen zum Löscheinsatz in kurzer Zeit zu verlegen. 3. Material und Gerät zum Lösch- oder Hilfeleistungseinsatz in kurzer Zeit vorzubringen. 4. Rettungsdienstliches Gerät zu einem Rettungsdiensteinsatz in kurzer Zeit an die Einsatzstelle zu tragen. 5. Patienten bei einem Rettungsdiensteinsatz zum Rettungstransportwagen in kurzer Zeit zu transportieren. □ Die Zugänge und Zufahrten müssen der Muster-Richtlinie über		
Flächen für die Feuerwehr entsprechen. Vorgesehene Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung sind mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle des Rheingau Taunus Kreises – Kreisbrandinspektor -, Vorbeugender		

 Entwurf
 Projekt: PKO 21-002
 Stand: 19.10.2023
 Seite: 19 von 25

Brandschutz, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, abzustimmen. ☐ Behinderungen im Bereich von Zufahrts-, Aufstell-, Anleiterund Zugangsflächen für die Feuerwehr, dürfen in keinem Fall vorhanden sein oder geschaffen werden. Löschwasserversorgung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Die Löschwasserversorgung für Bebauungen ist gemäß dem § entsprechender Nachweis ist im 14 Abs. 1 Hessische Bauordnung – 2018 in Verbindung mit den Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Gleichwohl hat Mindestanforderungen nach dem Arbeitsblatt W 405 DVGW Abs. Gemeinde Heidenrod Hydrantendurchflussmessung im Umfeld des geplanten 4 und 5 zu planen, wobei als Grundsatz folgende Mindestwassermengen zur Verfügen stehen müssen: Alten- und Pflegeheims durchführen lassen. Dies betrifft □ Zur Löschwasserversorgung für eine Bebauung (WR, WA, WB, die Hydranten MI, MD) bis drei Geschosse oder GFZ ≤ 0,7 muss eine Berndrother Straße 9 Wassermenge von mind. 800 l/min. (48 m3/h) über eine Zeitraum Ackerbacher Weg / Friedhofsweg. von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen, die Brandreserve im Im Rahmen von jeweils zwei Messungen konnten im Bereich des Hydranten Berndrother weg 9 Durchflüsse Hochbehälter muss mindestens 96 m3 betragen. ☐ Zur Löschwasserversorgung für eine Bebauung (WR, WA, WB, zwischen 1.079/l/min und 1.103 l/min (Messung 1) und MI, MD) über drei Geschosse oder GFZ > 0,7 und ≤ 1,2 muss 964 I/min. sowie 984 I/min. (Messung 2) sowie im Bereich eine Wassermenge von mind. 1600 l/min. (96 m3 /h) über eine Hydranten Ackerbacher Weg/Friedhofsweg Zeitraum von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen, die Durchflüsse zwischen 1.294 I/min. und 1.334 I/min. Brandreserve im Hochbehälter muss mindestens 192 m3 (Messung 1) sowie zwischen 1.196 I/min. und 1.233 I/min. (Messung 2) ermittelt werden. betragen. In Summe kann bei Nutzung beider Hydranten eine Löschwassermenge von mindestens 2.180 l/min. Hydranten: (Summation minimaler Durchfluss Messung ☐ Die Löschwassermenge muss aus genormten Hydranten, die bereitgestellt werden. Im Zuge der Hydrantendurchflussmessung wurde zudem im öffentlichen Verkehrsbereich eingebaut sind, entnommen eine Druckmessung durchgeführt. Der vorhandene werden können. Leitungsdruck variierte dabei im Bereich Berndrother Weg □ Von der Gebäudemitte sollte in einer Entfernung von höchstens 9 hinsichtlich des mittleren Drucks zwischen 1,502 bar 80 m bis 100 m mindestens einer der erforderlichen Hydranten erreichbar sein. (Messung 1) und 1,993 bar (Messung 2) sowie im Bereich Der Abstand der Hydranten untereinander sollte das Maß von 150 Ackerbacher Weg/Friedhofsweg zwischen 1,509 bar m nicht überschreiten. (Messung 1) und 2,005 bar (Messung 2). Die maximalen ☐ Für den Fall, dass eine Schneeräumung im Winter nicht Druckwerte konnten im Zuge der jeweiligen Messung 2 durchgeführt wird, sind Überflurhydranten nach DIN EN 14384 mit jeweils über 2 bar Druck ermittelt werden. vorzusehen. Im Bereich Berndrother Weg unterschreitet der Der Fließdruck bei Hydranten darf bei maximaler vorhandene Minimaldruck die erforderlichen 1,5 bar in Löschwasserentnahme 1,5 bar nicht unterschreiten und sollte Messung 1 um 0,069 bar, im Bereich Ackerbacher aus technischen Gründen jedoch, dort wo es möglich ist, die 2 Weg/Friedhofsweg in Messung 1 um 0,056 bar.

Entwurf Projekt: **PKO 21-002** Stand: **19.10.2023** Seite: **20** von 25

bar erreichen. □ Die Hydranten sind nach DIN 4066 zu beschildern."	Weiterhin verfügt der Hochdruckbehälter Laufenselden über eine maximale Kapazität von 600 m³ sowie eine Brandreserve von etwa 300 m³. Erforderliche Maßnahmen zur Erhöhung des Drucks und der vorgehalten Löschwassermenge sowie deren Kostendeckung können zwischen Gemeinde und Vorhabenträger im Rahmen eines Erschließungsvertrages abschließend geregelt werden. Die Aussagen werden redaktionell in der Begründung wiedergegeben.	
Stellungnahme des Fachdienstes III.4 – Bauaufsicht:		
Zeichnerische Festsetzung des B-Plan-Entwurfes:		
1. In der Nutzungsschablone wird die flachgeneigten Dächer bis 15 Grad nicht angegeben, vgl. Textl. Festsetzungen Seite 4 Punkt Nr. 4.6. Es wird empfohlen, diese noch darzustellen.	Der Stellungnahme wird dahingehend gefolgt, dass die textliche Festsetzung Nr. 4.6 der Klarstellung halber redaktionell angepasst wird.	TF
2. Das Symbol der Bestandshöhe (hier: 373,08 m) ist auf dem B- Plan-Entwurf nicht deutlich erkennbar. Wir empfehlen dies zu überarbeiten.	Der Stellungnahme wird dahingehend gefolgt , dass eine redaktionelle Anpassung erfolgt.	Plan
3. Das Flurstück 59/6 ist derzeit noch im Geltungsbereich des B-Plans "Berndrother Weg" einbezogen. Gemäß Begründung mit Umweltbericht vom 28.02.2023 Seite 5 Punkt 2.2 wird dargelegt, dass dieses Flurstück überplant werden soll. Demzufolge wird empfohlen, den derzeit wirksamen B-Plan "Berndrother Weg" an dieser Stelle zu ändern.	Es erfolgt eine Klarstellung im Rahmen der Beschlussfassung.	
Zeichenerklärung: 1. Das Zeichen "Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt" im v.g. B-Plan- Entwurf ist nicht mit dem in der Planzeichenerklärung deckungsgleich. Wir empfehlen dies zu überarbeiten.	Der Stellungnahme wird dahingehend gefolgt, dass eine redaktionelle Anpassung erfolgt.	Plan
2. Die Symbole für die Vermaßung sind nicht einheitlich. Außerdem gibt es unglückliche Überlappungen der Maßketten. Wir empfehlen dies zu überarbeiten.	Der Stellungnahme wird dahingehend gefolgt, dass eine redaktionelle Anpassung erfolgt.	Plan
Textliche Festsetzung: 1. Zu I Punkt 2.3. auf Seite 3 ist das Thema "Höhe baulicher Anlagen" nicht präzisiert. Wir empfehlen dies zu überarbeiten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Höhe baulicher Anlagen ergibt sich aus der Plankarte. Insofern sind die nach den textlichen Festsetzungen zulässigen	-

Entwurf Entwurf Projekt: PKO 21-002 Stand: 19.10.20 FIRU Koblenz GmbH – Schloßstraße 5 – 56068 Koblenz – Tel.: 0261/914798-0 – FAX: 0261/914798-19 – E-Mail: FIRU-KO@FIRU-KO.de Stand: 19.10.2023 Seite: 21 von 25

	Überschreitungen mit einem klaren Bezug versehen.	
2. Zu II Punkt 1.1 Dachgestaltung sind die flachgeneigten Dächer bis 15 Grad nicht genannt. Wir empfehlen dies zu überarbeiten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. S.o.	-
Begründung mit Umweltbericht:		
1. In dem Anschreiben "Bauleitplanung der Gemeinde Heidenrod – Teiländerung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Laufenselden" vom 15.05.2023 wird von einer anderen Änderungsfläche gesprochen als in v.g. Begründung (Seite 8, letzte Zeile und Seite 15, viertletzte Zeile). Wir empfehlen dies zu überarbeiten.	Der Stellungnahme wird dahingehend gefolgt, dass die Angabe in der Begründung redaktionell nachgeführt wird.	Begr
2. Zu Punkt 3.3 Bestehendes Baurecht, Bebauungsplan "Berndrother Weg", Seite 9, letzte Zeile, sind die Festsetzungen bereits getroffen. Wir empfehlen das Wort "werden" mit "sind" zu ersetzen.	Der Stellungnahme wird dahingehend gefolgt, dass eine redaktionelle Anpassung erfolgt.	Begr
Zu Punkt 5.3 Bauweise/überbaubare Grundstücksflächen, Seite 17, erster Satz, letztes Wort, hat sich ein Tippfehler eingeschlichen. Das Wort "Baugrenzen" ist groß zu schreiben. Wir empfehlen dies zu überarbeiten.	Der Stellungnahme wird dahingehend gefolgt, dass eine redaktionelle Anpassung erfolgt.	Begr
Das Flurstück 59/6 ist derzeit noch im Geltungsbereich des B- Plans "Berndrother Weg" einbezogen. Gemäß Begründung mit Umweltbericht vom 28.02.2023 Seite 5 Punkt 2.2 wird dargelegt, dass dieses Flurstück überplant werden soll. Demzufolge wird empfohlen, den derzeit wirksamen FNP an dieser Stelle zu ändern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgenannte Fläche ist bereits Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung.	-
Stellungnahme des Fachdienstes III.4 – Denkmalschutz:		
Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. die Scherben, Steingeräte, Skelettreste, etc. entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben des Hessischen Denkmalschutzgesetztes sind unabhängig von der Bauleitplanung beachtlich.	-

Dankmalnflaga Hassanavahäalasia adau dan Hataran		
Denkmalpflege, Hessenarchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind		
in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise		
bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).		
Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer		
Verzögerung der Bauarbeiten zurechnen. Die mit den		
Erdarbeiten beauftragten Firmen sind vom Antragsteller		
entsprechend einzuweisen. Der Nachweis hierüber kann		
jederzeit von unserer Behörde gefordert werden.		
Stellungnahme des Fachdienstes III.5 – Ordnungs- und		
Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen:		
Nonmanalalistichtsbellerae, Walliell.		
Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
Stellungnahme des Fachdienstes III.6 – Verkehr:	-	
Stellungnahme liegt nicht vor.	Kenntnisnahme.	-
Stellungnahme des Fachdienstes II. JHP -		
Jugendhilfeplanung		
Stellungnahme liegt nicht vor.	Kenntnisnahme.	_
Stellungnahme des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft:	Remunishanine.	-
Stendinghamme des Ligenbetheb Abhammitschaft.		
Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom		
03.07.2023		
- Eingriffe in den Uferrandstreifen am Nordrand des Plangebietes	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
sind zu unterlassen (gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30	In diesem Bereich des Plangebietes werden	
BNatSchG)	Retentionsflächen zur Rückhaltung und gedrosselten	
	Einleitung anfallenden Oberflächenwassers in den	
	Wöllbach festgesetzt. Auch aufgrund der nur geringen	
	Einstautiefe von 0,3 m kann der Erhalt der	
	Ufergehölzstrukturen bei Umsetzung der Maßnahme	
	Berücksichtigung finden bzw. gewährleistet werden. Eine	
	Befreiung vom Verbot nach § 30 BNatSchG ist somit nicht	
	erforderlich. Es sind keine der Genehmigung	
	entgegenstehenden Sachverhalte erkennbar bzw.	
	wurden diese nicht vorgetragen. Die Festsetzung hierzu	
	beinhaltet zudem insbesondere den Erhalt der	
	vorhandenen Gehölzbestände am Wöllbach.	

Entwurf Entwurf Projekt: PKO 21-002 Stand: 19.10.20 FIRU Koblenz GmbH – Schloßstraße 5 – 56068 Koblenz – Tel.: 0261/914798-0 – FAX: 0261/914798-19 – E-Mail: FIRU-KO@FIRU-KO.de Stand: 19.10.2023 Seite: 23 von 25

- Im Zuge der Baufeldfreimachung zerstörte Baumhöhlen oder potenzielle Baumquartiere sind vor Rodung auf Besatz zu kontrollieren und zu verschließen (Einwegverschluss). Der Wegfall der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Verhältnis (1:3) auszugleichen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus den durchgeführten faunistischen Untersuchungen und der artenschutzrechtlichen Betrachtung heraus ergeben sich keine Anhaltspunkte, die eine entsprechende Festsetzung erfordern. Unabhängig davon ist Natur durchaus dynamisch/veränderbar und die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind stets gültig und zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich und ohnehin üblich, dass größere Bäume vor einer Fällung auf einen möglichen Besatz besonders geschützter Arten untersucht werden. Bei positivem Befund ist die weitere Vorgehensweise in Abstimmung mit der zuständigen UNB festzulegen. Hieraus ergeben sich dann je nach Sachlage ggf. erforderliche Sofort- und/oder	-
- Im Zuge der Planung ist ein Vogel- fledermaus- und	Ausgleichsmaßnahmen. Auf diesen Sachverhalt wird unter Hinweise im Bebauungsplan aufmerksam gemacht, ein darüber hinausgehendes Festsetzungserfordernis besteht in diesem Zusammenhang nicht.	
- Im Zuge der Planung ist ein Vogel-, fledermaus- und insektenfreundliches Fassaden- und Lichtkonzept zu berücksichtigen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Bebauungsplan enthält bereits Festsetzungen zur Vermeidung von Vogelschlag und für eine insektenschonende Beleuchtung. Im Übrigen gilt seit 25. Mai 2023 in Hessen ein neues Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG, das nunmehr weitgehende Regelungen zum Schutz von Tieren trifft (vgl. § 35 Schutz von lichtempfindlichen Tierarten und § 37 Artenschutz bei baulichen Anlagen, Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen). Ein besonderer, zusätzlicher Regelungsbedarf bzw. die Notwendigkeit weiterer Festsetzungen ist auf Grundlage der Ergebnisse der faunistischen Untersuchung und der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht erkennbar. Festsetzungskataloges	-
- Die Maßnahmenempfehlungen zur Artgruppe der Vögel und Fledermäuse (S.41) sind umzusetzen – die artspezifischen Maßnahmen aus den jeweiligen Artbögen (vgl. Anlage 10.2) sind umzusetzen	Der Stellungnahme wird tlw. gefolgt. Die Maßnahmenempfehlungen Randeingrünung v. a. mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen/naturnahe, strukturreiche Entwicklung ist in den Festsetzungen Flächen für Anpflanzungen A-1 bereits berücksichtigt. Die Installation von künstlichen Nisthilfen für höhlen- oder gebäudebrütende Vogelarten und von	-

Entwurf Entwurf Projekt: PKO 21-002 Stand: 19.10.20 FIRU Koblenz GmbH – Schloßstraße 5 – 56068 Koblenz – Tel.: 0261/914798-0 – FAX: 0261/914798-19 – E-Mail: FIRU-KO@FIRU-KO.de Stand: 19.10.2023 Seite: 24 von 25

	künstlichen Fledermausquartieren (Einbau- oder Fassadenkästen) wird lediglich empfohlen, da sich aufgrund der Artenausstattung im Gebiet keine artenschutzrechtliche Notwendigkeit für diese Maßnahmen ergibt (vgl. Artenschutzrechtliche Prüfung). Gemäß den artspezifischen Prüfungen ergibt sich bei Beachtung der gesetzlichen Rodungsperiode, wovon auszugehen ist, und einer vorlaufenden Besatzkontrolle keine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die tatsächlich und potentiell vorkommende Vogelarten sowie für Fledermäuse. Eine spezifische Festsetzung von Maßnahmen ist nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang wird unter Hinweise Artenschutz auf die Einhaltung der Rodungsperiode und eine, relevanten Maßnahmen vorlaufende Kontrolle auf Besatz durch artenschutzrechtlich relevante Arten hingewiesen. Weitergehende Regelungen/Festsetzungen sind nicht erforderlich.	
- Neben der Anbringung bzw. dem Einbau von Fledermauskästen am/ im Neubau sollten zusätzlich Nisthilfen für Haussperling und Schwalben angebracht werden	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Aus der artenschutzfachlichen Untersuchung heraus ergeben sich keine Anhaltspunkte, die eine entsprechende Festsetzung erfordern. Gleichwohl wird zur Förderung der lokalen Biodiversität die Installation von Nisthilfen für Höhlenoder Gebäudebrüter empfohlen. Unter diese Kategorie fallen auch Haussperling und Schwalben, für die jedoch kein Brutvorkommen im Geltungsbereich nachgewiesen wurden und die daher durch das Vorhaben nicht betroffen sind.	-
- Die Zuordnung einer Ökokontomaßnahme ist mit einer Detailkarte zu konkretisieren.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung der Hinweise zum Bebauungsplan sowie des Umweltberichtes.	-